

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 30

Ausgegeben Danzig, den 8. November

1921

Inhalt. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 27. September 1921, betreffend Änderungen in der Unfallversicherung (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig S. 197) S. 207. Gesetz, betreffend Abänderung des § 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) sowie des § 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 2. 4. 1906 (G. S. S. 159). S. 209.

73

Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetz vom 27. September 1921, betreffend Änderungen in der Unfallversicherung (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig S. 197).

Artikel I.

§ 1.

Die auf Grund der Verordnung über die Gewährung von Zulagen zu Renten aus der Unfallversicherung vom 5. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt S. 878) für das Jahr 1921 zu zahlenden Zulagen werden von der Post in doppelter Höhe ausgezahlt, ohne daß eine besondere Anweisung der Versicherungsträger ergeht.

Die Post ist befugt, den verdoppelten Betrag in die Zahlungsanweisung des Versicherungsträgers einzutragen.

§ 2.

Die Doppelzahlung durch die Post ohne neue Zahlungsanweisung der Versicherungsträger trifft nur solche Zulagen, die am 1. Mai 1921 noch laufen, nicht aber solche, deren Zahlung die Post vorher auf Grund einer Entziehungsanweisung der Versicherungsträger eingestellt hat. Für die letzteren veranlassen die Versicherungsträger die Nachzahlung wegen der Verdoppelung durch besondere Anweisungen an die Post.

Wenn die Versicherungsträger bei laufenden Anweisungen wegen Überhebung usw. Kürzungen anordnen, wird die Verdoppelung nicht von dem gekürzten, sondern von dem vollen Zulagebetrag berechnet.

§ 3.

Ist neben einer laufenden Zulage ein einmalig sofort zu zahlender Betrag angewiesen worden, und ergeben sich bei der Post Zweifel, welcher Teil dieses Betrages auf das Jahr 1921 entfällt, so stellt dies die Post durch Rückfrage bei den Versicherungsträgern fest. Die Post zahlt in diesen Fällen zunächst nur den zweifellos feststehenden Betrag doppelt aus.

§ 4.

Bei künftigen Feststellungen von Zulagen ist auf der dem Berechtigten zuzustellenden Entscheidung und auf der Anweisung an die Post der einfache Zulagebetrag auf Grund der §§ 2 und 6 der Verordnung vom 5. Mai 1920 anzugeben und durch Buntschrift (Bunstempel) der Vermerk hinzuzufügen: „Die Zulage wird doppelt gezahlt.“ Soweit in solchen Zulagefeststellungen einmalig sofort zu zahlende Beträge enthalten sind, haben die Versicherungsträger in der Entscheidung und in der Anweisung an die Post in besonders zu kennzeichnender Weise anzuzeigen, welcher Teil dieses Betrages zu verdoppeln ist.

§ 5.

Die Zulagen zu Renten aus Anlaß von Unfällen, die sich im Januar 1920 ereignet haben, werden von der Post gleichfalls verdoppelt ausgezahlt, bis die Einstellung der Zulagen von den Versicherungsträgern angewiesen ist. Die Entziehung dieser Zulagen hat unter gleichzeitiger Anweisung der auf Grund des Gesetzes

vom 27. September 1921 erhöhten Rente und unter Verrechnung (Artikel XVII Abs. 2) von den Versicherungssträgern zu geschehen.

§ 6.

Die Zulagen werden monatlich oder vierteljährlich gezahlt, je nachdem die Rente monatlich oder vierteljährlich zu zahlen ist (§ 612 der Reichsversicherungsordnung).

§ 7.

Bei der Ausfüllung der ersten Quittung hat der Versicherungsträger den wirklich zahlbaren (Doppel-) Betrag einzusetzen. Erhebt der Zulageempfänger mehrere Monatsbeträge gleichzeitig, so sind Quittungen für jeden einzelnen Kalendermonat nicht mehr erforderlich.

§ 8.

Die Post setzt die Zulageempfänger von der Verdoppelung der Zulagen durch Aushang am Zahlhalter in Kenntnis.

§ 9.

Die für die Zahlung der Zulagen nach der Verordnung vom 5. Mai 1920 bisher vorgeschriebene Liste ist in der Weise weiterzuführen, daß der zu errechnende Betrag der Nachzahlung für die verfloßenen Monate des Jahres 1921 unter Kennzeichnung als einmalige Zahlung (etwa mit roter Tinte) in der Spalte für den Monat Mai vorgetragen und der auf die Verdoppelung entfallende laufende Mehrbetrag allmonatlich (bei vierteljährlich zahlbaren Zulagen vierteljährlich) in den Monatsspalten hinzugefügt wird. Auch bei künftig anzuweisenden Rentenzulagen ist dementsprechend zunächst in Übereinstimmung mit der Anweisung an die Post der einfache Betrag der Nachzahlung und der laufenden Monats- (Vierteljahres-) Zulage in die Liste einzusetzen, während die Mehrbeträge infolge der Verdoppelung einmalig für die Nachzahlung und laufend für die Monats- (Vierteljahres-) Zulagen hinzuzufügen sind.

§ 10.

Im übrigen gelten die bisherigen Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 5. Mai 1920 über die Gewährung von Zulagen zu Renten aus der Unfallversicherung.

Artikel II.

§ 1.

Führt die in den Artikeln XVI Abs. 3 und XVIII Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Prüfung hinsichtlich der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes einer rechtskräftig festgestellten Rente zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis, so kann der Versicherungsträger die anderweite Berechnung der Rente dem Berechtigten zunächst durch formloses Schreiben mitteilen.

Erhebt der Berechtigte dagegen Einwendungen oder beantragt er es, so hat der Versicherungsträger ihm einen Bescheid zu erteilen.

§ 2.

Der Bescheid muß den Vermerk enthalten, daß er endgültig wird, wenn der Berechtigte nicht binnen einem Monat nach seiner Zustellung den Einspruch bei dem Oberversicherungsamt Danzig einlegt.

§ 3.

Der Bescheid ist dem Berechtigten zuzustellen. Die §§ 135, 136 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

§ 4.

Gegen den Bescheid des Versicherungsträgers ist binnen einem Monat nach seiner Zustellung Einspruch an das Oberversicherungsamt Danzig (Spruchkammer) zulässig. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig. § 1693 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

§ 5.

Für die Einlegung des Einspruchs gelten § 124 Abs. 1, § 125, § 127, § 128 Abs. 2 und die §§ 129 bis 134 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 6.

Für das Verfahren über den Einspruch gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Spruchverfahren vor dem Versicherungsamt entsprechend, soweit nicht die §§ 1684 bis 1686 und §§ 1690 bis 1693 der Reichsversicherungsordnung etwas anderes vorschreiben.

§ 7.

Der Wegfall der alten und die Zahlung der neufestgestellten Entschädigungen werden bei der Post angewiesen.

§ 8.

Führt die in dem Artikel XVI Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Prüfung hinsichtlich der Versicherungspflicht von Unternehmern und Betriebsbeamte zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis, oder wird es von dem Berechtigten beantragt, so hat ihm der Versicherungsträger einen Bescheid gemäß § 1583 der Reichsversicherungsordnung zu erteilen.

Für das weitere Verfahren, den Einspruch, den Endbescheid und das Spruchverfahren gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

§ 9.

Die Versicherungsträger haben Listen über die auf das Kalenderjahr 1920 entfallenden Rentennachzahlungen zu führen.

Danzig, den 27. Oktober 1921.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

74 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z,

betreffend Abänderung des § 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) sowie des § 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. 4. 1906 (G. S. S. 159).

Artikel I.

§ 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) erhält folgende Fassung:

In den Steuerordnungen können Strafen gegen Zuwiderhandlung bis zur Höhe von 1000 M angedroht werden. Die Strafen sind durch den Gemeindevorstand festzusetzen und nach eingetretener Rechtskraft (§ 459 der Strafprozeßordnung vom 1. 2. 1877, R. G. Bl. S. 253) im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

Die Gemeindevorstände sind außerdem berechtigt, in den Fällen Strafen bis zur Höhe von 1000 M festzusetzen und beizutreiben, in denen durch eine Steuerordnung auf Grund der bisherigen Bestimmung Strafen bis zur Höhe von 30 M angedroht sind.

Artikel II.

§ 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. 4. 1906 (G. S. S. 159) erhält folgende Fassung:

In den Steuerordnungen der Kreise können Strafen gegen Zuwiderhandlungen bis zur Höhe von 1000 M angedroht werden.

Die Strafe ist durch den Kreisauschuß festzusetzen und nach eingetretener Rechtskraft (§ 459 der Strafprozeßordnung) im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

Die Kreisausschüsse sind außerdem berechtigt, in den Fällen Strafen bis zur Höhe von 1000 M festzusetzen und heizutreiben, in denen durch eine Steuerordnung auf Grund der bisherigen Bestimmung Strafen bis zur Höhe von 30 M angedroht sind.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 2. November 1921.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Volkmann.